

Österreichische Zeitschrift für

PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

Das Freiwillige Soziale Jahr

Pflegelohn & Sozialrecht

Reform der 24-Stunden-Betreuung

HeimAufG, UbG & Sachwalterschaft

**Sachwalterschaft –
Angelegenheiten sind präzise festzulegen**

Haftung, Kosten & Qualität

**Abgeltung von Pflegeleistungen
naher Angehöriger –
Das Pflegevermächtnis**

Mag. Maximilian Burkowski
Jurist und Lehrsanitäter

Die nicht bestandene (Defibrillator-)Rezertifizierung

Rechtsfolgen für Sanitäter. Die Tätigkeitsberechtigung von Sanitätern ist mit zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre müssen Sanitäter 16 Stunden Fortbildung und eine (Defibrillator-)Rezertifizierung absolvieren. Dieser Beitrag untersucht die gesetzlich nicht klar geregelten Rechtsfolgen des Nichtbestehens der Rezertifizierung.

Die Rezertifizierung

Sanitäter sind verpflichtet binnen jeweils zwei Jahren¹ ihre Fertigkeiten im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten durch einen qualifizierten Arzt (zB einen Notarzt) überprüfen zu lassen (Rezertifizierung, § 51 SanG²). Ebenso haben Notfallsanitäter mit besonderer Notfallkompetenz Intubation alle zwei Jahre ihre Fertigkeiten überprüfen zu lassen. Dies soll der Qualitätssicherung dienen und ist auch im Fortbildungspass des Sanitäters zu dokumentieren.

Die Rezertifizierung dient der Qualitätssicherung.

Bei positiver Absolvierung der Rezertifizierung und Absolvierung von Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 16 Stunden verlängert sich die Tätigkeitsberechtigung um jeweils zwei Jahre. Hingegen ruht die Berechtigung, wenn die Rezertifizierung nicht rechtzeitig erfolgt (§ 26 SanG), wobei nach Ablauf der zweijährigen Frist noch ein Toleranzjahr zur Verfügung steht. Die Berechtigung lebt erst wieder auf, wenn eine Rezertifizierung erfolgreich bestanden wurde. Die Folgen einer negativ absolvierten (Defibrillator-)Rezertifizierung innerhalb der zweijährigen Frist werden aber nicht explizit geregelt. Festgelegt ist nur, dass die Berechtigung zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation (unmittelbar) ruht, wenn eine Überprüfung nicht erfolgreich bestanden wurde (§ 51 Abs 5 SanG).

(Kein) Ruhen der Tätigkeitsberechtigung bei negativer Absolvierung

Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die Folgen einer negativ absolvier-

ten Rezertifizierung finden. Zu § 51 SanG wird festgehalten, dass ein „*negatives Ergebnis der Überprüfung innerhalb der Zweijahresfrist [...] keine unmittelbaren Konsequenzen auf die Berechtigung [hat], sofern Wiederholungen der Rezertifizierung fristgerecht positiv beurteilt werden.*“³ Dies würde aber bedeuten, dass ein Sanitäter der im ersten Monat seines zweijährigen Fortbildungszeitraums die Rezertifizierung negativ absolviert, (unter Einrechnung der Toleranzfrist) noch fast drei Jahre Dienst versehen könnte, bevor die Tätigkeitsberechtigung ruht. Dies, obwohl von einem Arzt festgestellt wurde, dass dieser Sanitäter die HLW nicht ausreichend qualitativ durchführen kann.

In den Ausführungen zu § 16 SanG wird allerdings erwähnt, dass „*eine negative Überprüfung im Rahmen der Rezertifizierung nicht zum Verlust der Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung führt, sondern lediglich ein Ruhen der Berechtigung zur Folge hat.*“⁴ Versteht man diese Anmerkung so, dass eine negative Überprüfung sofort – und nicht erst nach Ablauf der Fortbildungsfrist – zum Ruhen führt, ist sie mit der erstgenannten Erläuterung unvereinbar.

Dem Gesetzeswortlaut entspricht mE nur die Erläuterung zu § 51 SanG. Ein Ruhen der Berechtigung wird nur für den Fall angeordnet, dass innerhalb der Fortbildungsfrist keine Rezertifizierung (positiv) absolviert wird. Ein sofortiges Ruhen nach negativer Rezertifizierung wird aber gerade nicht angeordnet (§ 26 SanG).⁵

Auch die allgemeine Bestimmung zur „Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters“ (§ 16 SanG) verlangt, dass „*Rezertifizierungen gemäß § 51 SanG*“ erfolgreich absolviert werden. Dies hat aber nur zu bedeuten, dass – der allgemeinen Fortbildungspflicht entsprechend – binnen zwei Jahren eine Rezertifizierung erfolgreich absolviert werden muss. Eine vergleichbare Regelung zum (sofortigen) Ruhen der besonderen Notfall-

kompetenz Intubation besteht gerade nicht. Eine negativ absolvierte Rezertifizierung führt grundsätzlich auch nicht dazu, dass die arbeitsplatzbezogene gesundheitliche Eignung (erforderliche Intelligenz und physische Eignung, § 26 Abs 1 Z 3 SanG) fehlt. Im Ergebnis führt eine nicht bestandene (Defibrillator-)Rezertifizierung daher nicht zum automatischen Ruhen der Tätigkeitsberechtigung.

Tätigkeitsberechtigung und Pflichten des Sanitäters

Wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Sanitäter ist das Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeitsberechtigung. Fehlt oder ruht diese, ist eine Ausübung der Tätigkeit unzulässig. Andererseits regeln die (berufsrechtlichen) Bestimmungen über das Entstehen, Verlängern, Ruhen und Erlöschen der Tätigkeitsberechtigung die Ausübung der Tätigkeit nicht abschließend. Neben den im SanG normierten Pflichten und den festgelegten Tätigkeitsbereichen von Rettungs- und Notfallsanitätern sind vor allem auch die Sorgfaltsbestimmungen der § 6 StGB und § 1299 ABGB maßgeblich.⁶

Pflicht zur Wahrung des Patientenwohls

Aus den soeben genannten Bestimmungen ergibt sich, dass Sanitäter ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig ausüben haben. Dies betrifft nicht nur die ausdrücklich normierte Pflicht nötigenfalls einen (Not-)Arzt nachzufordern (§ 4 Abs 1 SanG), sondern beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung das Wohl der Patienten nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaft-

¹ Zum Stichtag s § 15 SanG. ² Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätärgesetz), BGBl I 2002/30, zuletzt geändert durch BGBl I 2014/32. ³ ErläutRV 872 BlgNR 21. GP 50. ⁴ ErläutRV 872 BlgNR 21. GP 44. ⁵ Anders noch § 25 Ministerialentwurf SanG (ME 112 BlgNR 21. GP 8). ⁶ ErläutRV 872 BlgNR 21. GP 40.

lichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.⁷ Eine wesentliche Bedeutung kommt dieser Sorgfaltspflicht auch im Haftungsrecht zu. Sanitäter haften als Sachverständige. Es kommt nicht auf die subjektiven Fähigkeiten, sondern darauf an, wie sich ein gewissenhaft handelnder Sanitäter verhalten hätte.⁸

Sanitäter haften als Sachverständige.

Hat ein Sanitäter die Rezertifizierung nicht bestanden, so ist – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch – eine Haftung zu bejahen, weil der Sanitäter erkennen hätte müssen, dass er nicht in der Lage ist, die übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen zu können. Eine Haftung aufgrund fehlender Fertigkeiten im Bereich HLW ist also dann denkbar, wenn gerade das Fehlen dieser Kenntnisse schadenskausal war. Liegt zB ein Behandlungszwischenfall bei einer Traumaversorgung vor, kann der (nicht positiv rezertifizierte) Sanitäter dennoch innerhalb der anerkannten Lehrmeinung und dementsprechend sorgfältig gehandelt haben. Da diesem Sanitäter aber die Eignung zur Durchführung der HLW fehlt und er seiner Verpflichtung, das Wohl der Patienten zu wahren, nicht umfassend nachkommen kann, darf er als Sanitäter (vorläufig) nicht bei Patienten tätig werden. Viel mehr gebietet die Sorgfaltspflicht in einer derartigen Situation, dass sich der Sanitäter die entsprechenden tätigkeitsrelevanten Kenntnisse wieder aneignet⁹ und sich einer neuerlichen Überprüfung unterzieht. Eine Mindestfrist zwischen zwei Überprüfungsterminen ist nicht festgelegt. Eine weitere Überprüfung am selben Tag ist mE aber jedenfalls ausgeschlossen.

Der Sanitäter muss sich die erforderlichen Kenntnisse wieder aneignen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen droht aber nicht nur ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch, sondern – wiederum bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch eine strafrechtliche Verurteilung (Übernahme- oder Einlassungsfahrlässigkeit). Zum selben Ergebnis gelangt man auch, wenn man – entgegen der hier vertre-

tenen Auffassung – davon ausgeht, dass als Folge einer negativ absolvierten Rezertifizierung unmittelbar das Ruhen der Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter eintritt. Nach dieser Ansicht würde dem Sanitäter auch eine Verwaltungsstrafe drohen (§ 53 SanG).

Pflichten der Rettungsorganisation

Dem Bund kommt die Gesetzgebungskompetenz für die Berufsvorschriften der Gesundheitsberufe zu, für die Organisation des Rettungswesens kommt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz aber den Ländern zu. Die Gemeinden wiederum haben im eigenen Wirkungsbereich für das Hilfs- und Rettungswesen zu sorgen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG). Beinahe alle Gemeinden besorgen den Rettungsdienst nicht selbständig, sondern beauftragen anerkannte Organisationen mit der Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes. Ebenso kann die Ausübung der Tätigkeit als Sanitäter nur in bestimmten Einrichtungen erfolgen (zB Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, § 23 SanG).

Diese Organisationen sind insbesondere dazu eingerichtet Personen, die gesundheitlichen Problemen ausgesetzt sind, sachadäquate Hilfe zu leisten.¹⁰ Diese umfasst aber auch die Verpflichtung qualifiziertes Personal einzusetzen, weil sonst keine adäquate Hilfe geleistet werden kann. Dementsprechend sehen auch mehrere Landesrettungsgesetze eine solche Verpflichtung vor.¹¹ Zusätzlich werden teilweise auch die Verträge zwischen den Gebietskörperschaften und den Rettungsorganisationen genauere Regelungen in Bezug auf die personelle Mindestausstattung und Qualifikation enthalten.¹²

Die Rettungsorganisationen sind verpflichtet, qualifiziertes Personal einzusetzen.

Pflichten aus dem Behandlungsvertrag

Ob ein (Behandlungs-)Vertrag zwischen Patient und Rettungsorganisation entsteht, ist vom konkreten Einzelfall abhängig. In bestimmten Situationen (zB bewusstloser Patient) kommt es nach hA nicht zum Abschluss eines Vertrags, sondern es liegt Geschäftsführung ohne Auftrag vor.¹³ Sofern aber ein Vertrag zu Stande kommt, wird

die Rettungsorganisation auch vertragsrechtlich zur Auswahl geeigneter und ausreichend ausgebildeter Sanitäter (Erfüllungsgehilfen) verpflichtet sein. Eine wesentliche „Organisationspflicht“ der Rettungsorganisation liegt gerade darin, mit geeignetem Personal (und Material) eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Anerkannt ist aber auch im Bereich der Geschäftsführung ohne Auftrag, dass bei professioneller Hilfe ein hoher Leistungsstandard einzuhalten ist.¹⁴ Letztlich muss die Rettungsorganisation auch für das Verhalten der eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach allgemeinen Grundsätzen einstehen (§ 1313 a ABGB).

Qualifiziertes Personal

Eine Verpflichtung der Rettungsorganisation, nur ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen, ergibt sich sowohl aus den gesetzlichen Verpflichtungen, als auch den Verträgen mit den Gebietskörperschaften und einem Vertragsverhältnis mit dem Patienten. Der Einsatz eines Sanitäters, der eine Rezertifizierung nicht bestanden hat, widerspricht dieser Verpflichtung. Der Organisation muss bewusst sein, dass der Mitarbeiter nicht zur Durchführung einer HLW geeignet ist und daher keine umfassende und adäquate Hilfe geleistet werden kann. Denkbar wäre allenfalls ein Einsatz als zusätzlicher Sanitäter am Rettungsfahrzeug, sofern die vorgegebene Mindestbesetzung mit ausreichend qualifizierten (eigenverantwortlich handelnden) Sanitätern eingehalten wird.

Zusammenfassung

Das SanG enthält keine expliziten Regelungen über die Folgen einer nicht bestandenen Rezertifizierung. Eine negativ absolvierte Rezertifizierung führt nicht zum Ruhen der Tätigkeitsberechtigung iSd § 26 SanG. Allerdings ergibt sich unmittelbar aus der Sorgfaltspflicht, dass ein Sanitäter, der die Rezertifizierung nicht bestanden hat, die Ausübung seiner Tätigkeit am Patienten zu unterlassen hat. Ebenso hat jede Ret-

⁷Vgl. Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer (Hrsg), Handbuch Medizinrecht Kap. III.2.3.1 (Stand März 2015). ⁸Vgl. zB Halmich, Recht für Sanitäter und Notärzte (2012) 51f. ⁹Vgl. ErläutRV 872 BlgNR 21. GP 40. ¹⁰Vgl. Hausreither/Kanhäuser, Sanitättergesetz (2004) § 23 Rz 2 mwN. ¹¹ZB § 17 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz; § 8 Burgenländisches Rettungsgesetz. ¹²Vgl. § 4 Abs 2 lit d Tiroler Rettungsdienstgesetz. ¹³Vgl. Meissel/Isola, Rettungskräfte als Geschäftsführer ohne Auftrag, ZVR 2011, 466 (468) mwN; Halmich, Recht für Sanitäter 116; aA Andreas, Rechtliche Grundlagen des österreichischen Rettungswesens (Dissertation 2009) 37 ff. ¹⁴Vgl. Meissel/Isola, ZVR 2011, 468.

tungsorganisation aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Pflichten den Einsatz von Sanitätern, die eine Rezertifizierung nicht bestanden haben, zu unterlassen. Bei

nicht bestandener Überprüfung für die besondere Notfallkompetenz Intubation ruht die Berechtigung zur Durchführung dieser

Notfallkompetenz kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung.

ÖZPR 2015/122

Zum Thema

Über den Autor

Mag. Maximilian Burkowski war Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht (Universität Wien) und absolviert ab 1. 12. 2015 die Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Linz. Als ÖGERN-Mitglied wirkt er an medizinrechtlichen Stellungnahmen und Publikationen mit und ist als Lehrsanitäter für das Rote Kreuz (Landesverbände OÖ und Wien) tätig. E-Mail: maximilian.burkowski@univie.ac.at, Internet: www.oegern.at

Literaturtipp

Halmich, Recht für Sanitäter und Notärzte (2012).